

## Artenschutz-Information

### Besonders geschützte Arten an und in Gebäuden

An und bisweilen auch in Gebäuden lebt eine Reihe von Tierarten, die besonderen gesetzlichen Schutz genießen. Im Berliner Stadtgebiet handelt es sich am häufigsten um Vögel der Arten Mehlschwalbe, Haussperling oder Mauersegler, seltener um Turmfalke, Dohle, Hausrotschwanz, Blau- oder Kohlmeise, Star oder andere Arten. Daneben nisten gelegentlich Hornissen oder Wildbienen an Bauwerken. Auch Fledermäuse beziehen Quartiere an und in Gebäuden.

Hornissen, Wildbienen und alle an Gebäuden mit Niststätten oder Unterschlupf vorkommenden Vogelarten sind - mit Ausnahme der Straßentaube - **besonders geschützt** (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 b), bb) BNatSchG <"europäische Vogelarten"> in Verbin-

dung mit § 1 Abs. 1 BArtSchV und der Anlage 1 dazu).

Fledermäuse und der Turmfalke sind **streng geschützt** Arten, für die weitergehende Schutzvorschriften bestehen. Für den Turmfalken leitet sich dies ab aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in Verb. mit dem Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97. Für Fledermäuse gilt § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Die Frage des Schutzes dieser Arten wird in der Regel dann akut, wenn die Tiere bzw. ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beseitigt werden sollen, sei es wegen bevorstehender Sanierungs- oder sonstiger Bauarbeiten, sei es weil die Tiere eine Gefahr darstellen oder weil sie lediglich „stören“.

### Rechtliche Grundlagen

#### Schutzvorschriften

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der

artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor

## Artenschutzinfo - Besonders geschützte Arten an und in Gebäuden

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“<sup>2</sup>
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 06. August 2009 – BGBl. Teil I, Nr. 55, S. 2542 – 2578, in Kraft getreten am 01.03.2010) dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Es ist ferner unerlaubt, ihre „Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, soweit sich aus § 44 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.“

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind sehr weitreichend und folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungs-*

---

• allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

<sup>2</sup> Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

*formen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

...

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).“*

Aus den Kommentaren zum BNatSchG von LOUIS bzw. z. T. KOŁODZIEJCOK/RECKEN (Ild.) sind folgende Definitionen zu entnehmen;

**Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten:** Neben z. B. Vogelnestern und Nisthöhlen fällt unter diese Bezeichnungen immer der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem sich ein Tier eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhält und Geborgenheit sucht. Die genannten Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich der Bewohner auf der Nahrungssuche oder gar im südlichen Winterquartier befindet, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsucht. Da so gut wie alle Gebäudebrüter ihre Niststätten wiederholt benutzen, sind diese ganzjährig geschützt.

**der Natur entnehmen:** Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur im besiedelten wie unbesiedelten Bereich zu schützen. Auch § 2 Nr. 9, der den Artenschutz als Grundsatz beschreibt, bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass Lebensstätten im besiedelten Bereich des Menschen nicht zur Natur i. S. § 44 (1) Nr. 1 gehören. Entspricht das Zusammenleben von Tieren mit Menschen ihrer natürlichen Verhaltensweise, sind ihre Lebensstätten auch dann geschützt, wenn sie sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Hätte der Gesetzgeber diese Bereiche ausnehmen wollen, würde er von der Entnahme aus der *freien* Natur sprechen. In diesem Fall wären den typischen Kulturfolgern wie Weißstorch oder Schwalben die Lebensgrundlage entzogen - vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt. Auszunehmen von der Natur i. S. § 44 (1) Nr. 1 sind allenfalls Räume, die unmittelbar zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, nicht jedoch Lagerhallen, Dachböden, Garagen, Balkone. (LOUIS 1994, S. 378 f, RdNr. 8)

**Entnahme** aus der Natur: Eine Entnahme liegt vor, wenn das geschützte Objekt aus der Natur entfernt wird und damit seine Funktion im Naturhaushalt verliert. Wird die Lebensstätte hingegen nur umgesetzt und wird der neue Standort von den Tieren akzeptiert, liegt keine Entnahme vor. (LOUIS 1994, S. 380, RdNr. 11)

**Beschädigen:** Beschädigen bedeutet hier nicht nur eine (nicht völlig unerhebliche) Verletzung der Substanz, sondern auch die (nicht unwesentliche) Minderung oder Störung der Brauchbarkeit bzw. Funktion, z. B. wenn die Handlung bewirkt, dass die Eier eines Geleges nicht mehr angenommen werden. Die Beeinträchtigung der in § 44 (1) Nr. 1 genannten Schutzobjekte kann durch physische oder chemische Einwirkung erfolgen. Das Verschließen des Zugangs zu einer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte stellt eine Beschädigung dar, auch wenn die Stätte gerade nicht besetzt ist, aber erwartungsgemäß wieder benutzt wird. (LOUIS 1994, S. 381 RdNr. 12)

Das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Lebensstätten gilt auch, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Bereichs mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er als Lebensstätte von besonders geschützten Tieren genutzt wird (LOUIS 1984, S. 381. RdNr. 13). Es bedarf also nicht des unmittelbaren Nachweises eines Tieres. Eindeutige Indizien - z.B. Kotspuren, Nistmaterial - reichen bereits aus.

Für die **streng geschützten Arten** - an Gebäuden in erster Linie Turmfalke und Fledermäuse - **und die europäischen Vogelarten** gilt verschärfend § 44 Abs. 1 Nr. 2.:

(1) *es ist verboten*

...

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

...

Die Störung muss **an den Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten** auftreten. Als **Störung** ist jede negative Einwirkung auf die psychische Verfassung des Tieres anzusehen. Dazu gehören das Provozieren zur Flucht, jede Beeinträchtigung des Brutgeschäftes oder die Verängstigung der Tiere oder ihrer Jungen. Die störende Handlung muss bewusst vorgenommen werden, die Störung selbst muss aber nicht bezweckt sein, sondern kann auch einen ungewollten Nebeneffekt darstellen - z.B. beim Filmen, wo die Störung gerade nicht bezweckt ist. Die Störung kann auch fahrlässig begangen werden. Der Täter kann sich weder auf mangelnde Kenntnis des Schutzes der Tiere berufen, noch auf seine Unkenntnis, dass es sich um eine streng geschützte Art handelt. Lediglich wenn er von der Existenz des Tieres bzw. der geschützten Stätte nichts weiß, liegt kein Verstoß vor. Ergeben die Umstände, dass durch das Betreten eines Bereiches wahrscheinlich Tiere einer streng geschützten Art oder europäischen Vogelart gestört werden und geht der Täter dennoch (d. h. wissentlich) weiter, erfüllt er fahrlässig den Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2. (LOUIS 1994, S. 382 f, RdNr. 16, Anm: auf neue Nummerierung der §§ angepasst)

Liegen die geschützten Lebensstätten in Bereichen, die von Menschen genutzt werden, so gilt das Verbot nur insoweit, als die bisher übliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Beispiel: Nisten Fledermäuse auf einem Trockenboden, so werden sie durch das Auf- und Abhängen der Wäsche nicht beeinträchtigt, sonst hätten sie sich dort nicht niedergelassen. Unzulässig ist es aber, nachdem die Tiere entdeckt wurden an der geschützten Stätte Handlungen vorzunehmen, die die Tiere bisher nicht gewohnt waren und die sie gefährden oder stören könnten.